

und anderen Bäumen. Es handelte sich dabei um ein Opfer für Gott, wenn auch viel Aberglauben dabei war. Man nannte das Di vúruke.

Die Wurzeln wurden am Abend in einer Holzschüssel eingeweicht. In der Frühe gingen alle Leute: Männer, Frauen und Kinder, nach einem etwa 100 m von der Werft entfernten Platz. Dort stellten sie sich in Hufeisenform auf, auf der einen Seite die Männer, auf der anderen die Frauen. Der Werftälteste stand mit seiner Schüssel „Medizin“ in der Mitte des Ringes. Er nahm den Muhe, den Schweif eines Wildebeestes, tauchte ihn in die Medizinbrühe und begann mit dem Ausruf: „Meju!“ (Wasser!). Die Leuten riefen: „Gr'eje!“, d. h. es komme! Dann ruft er aus: „Di vúruke“ (scil. Dihamba = Krankheit), d. h. sie soll zurückweichen. Und er besprengt die Leute, indem er um seinen Kopf mit dem Wedel einen Bogen beschreibt, das eine Mal von rechts, das andere Mal von links her, und immer wieder ruft er: „Di vúruke! Di vúruke!“, bis das Gefäß ganz leer ist.

Wenn nun auch diese Opfer heutzutage zum größten Teil nicht mehr bestehen, so sind doch die meisten der angeführten Zeremonien und Gebete und, wie man mir sagte, noch viele andere in Übung; denn es gibt auch im Leben dieser armen Eingeborenen viele Tage und Stunden, da sie sich gedrängt fühlen, nach dem zu rufen, der auch das klägliche Wimmern der jungen Raben und anderer armer Kreaturen nicht überhört.

## Kleine Beiträge

### Die Missionsverträge von 1940 zwischen dem Hl. Stuhl und Portugal

Seit 1918 verfolgt die portugiesische Regierung eine Politik der Annäherung an die Kirche, indem sie immer mehr die von 1910—1918 eingeführte Gesetzgebung der Trennung von Kirche und Staat abbaut oder mildert. Dieser neuen Einstellung entsprach es auch, daß führende Kreise sich wieder der großen Missionsunternehmungen Portugals aus vergangener Zeit erinnerten und für eine Neubelebung des Missionswerkes eintraten. Zeugen dieser Entwicklung sind das Missionsdekret vom 13. Okt. 1926, das eine wesentliche Unterstützung des portugiesischen Missionswerkes bedeutet, ferner die Konkordate von 1928 und 1929, in denen Fragen des indischen Patronats neu geregelt sind. Ein gewisser Abschluß dieser erfreulichen Entwicklung ist das Konkordat v. 7. Mai 1940, mit dem gleichzeitig ein ergänzender Missionsvertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Regierung abgeschlossen wurde.

Im Konkordat sind in den Artikeln 26—28 nur einige grundlegende Normen für das Missionswerk vereinbart. Es gehört demnach zu jener Klasse von Konkordaten, in denen neben anderen Angelegenheiten auch einige Missionsfragen geregelt werden, wie in mehreren Konkordaten, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten mit verschiedenen Staaten Latein-Amerikas abgeschlossen sind. Im Art. 26 sind Rechtssätze über die territoriale Umschreibung der Missionsgebiete und über die Errichtung von neuen Missionsstationen aufgestellt. In Art. 27 wird den staatlich anerkannten Missionsgenossenschaften Freiheit für ihre Niederlassungen in Portugal zugesichert; die juristische Persönlichkeit der Missionssprengel, gewisser kirchlicher Einrichtungen in den Kolonien und der Missionsinstitute in Portugal wird staatlich anerkannt unter Zu-

sicherung finanzieller Beihilfen für die Missions Sprengel. Art. 28 enthält Bestimmungen über die Heranziehung nichtportugiesischer Missionare und die Abmachung, daß alle Missionare ohne Ausnahme in ihrer eigentlichen Missionstätigkeit der ordentlichen Jurisdiktion der Missions-Ordinarien unterstehen. Während der Verhandlungen über den Abschluß des Konkordats hat die Regierung vorgeschlagen, daß die kurzen Normen des Konkordats durch einen eigenen Missionsvertrag näher bestimmt werden. Infolgedessen wurde ein längerer Missionsvertrag abgeschlossen, der sich auf das religiöse Leben in den portugiesischen Kolonien bezieht, aber die bereits bestehenden Abmachungen über das Patronat in Indien unberührt läßt. Dieser Sondervertrag enthält 21 Artikel und fällt unter jene Verträge, die ausschließlich Missionsverhältnisse berücksichtigen, wie die Konkordate mit Portugal v. 1857, 1886 und 1928/29 über das ostindische Patronat, das Konkordat mit Frankreich v. 1886 über das Apost. Vikariat von Pondichéry, das Konkordat mit der Regierung des unabhängigen Kongo v. 1906. In dem Missionsvertrag von 1940 werden u. a. folgende Angelegenheiten geregelt: Art. 1—6 die Umschreibung der Missions Sprengel, ihre Leitung und ihr Personal; Art. 7 die Ernennung der Bischöfe (unter Anwendung der „politischen Klausel“), der Missionsoberen und Apostolischen Administratoren; Art. 8 die juristische Persönlichkeit bestimmter Einrichtungen; Art. 9—14 die verschiedenen Arten der materiellen Beihilfe der Regierung für die Missionen; Art. 15—16 das Schulwesen und Krankenpflege; Art. 17 die Exemption des Missionspersonals von gewissen bürgerlichen Pflichten der Staatsbeamten; Art. 18 die Pflicht der jährlichen Berichterstattung über die Missionslage an die Regierung für die Ordinarien und Oberen der Missionsinstitute in der Heimat; Art. 19 die Mithilfe des Hl. Stuhles zur Hebung der Missionstätigkeit der portugiesischen Missionsinstitute; Art. 20 die Beibehaltung des Pfarrsystems in der Diözese Santiago Cap Verde; Art. 21 rechtliche Gleichwertigkeit des portugiesischen und italienischen Textes des Missionsvertrages.

Diese nur skizzenhafte Inhaltsangabe der Verträge, der im folgenden Heft der MR eine ausführlichere Würdigung folgen wird, läßt doch schon erkennen, daß ein Vertragswerk von großer missionarischer Bedeutung abgeschlossen ist. Geschichtlich gesehen setzt es die Tradition fort, die Portugal im vorigen Jahrhundert mit den beiden Missionskonkordaten von 1857 und 1886 begonnen hat. Inhaltlich handelt es sich nicht um ganz neue Abmachungen in Missionsangelegenheiten, sondern manche Vertragsartikel haben ihre Vorgänger in den früheren Abkommen Portugals und anderer Regierungen, besonders in dem Konkordat des Hl. Stuhles mit dem Kongostaat von 1906. Wie in den meisten kirchenpolitischen Vereinbarungen, begegnen wir auch in den portugiesischen Missionsartikeln von 1940 verschiedenen Zugeständnissen der Kirche an den Staat, z. B. portugiesische Staatsangehörigkeit der Ordinarien, Anpassung der Grenzen der Missions Sprengel an die Landesgrenzen, Unterweisung der Eingeborenen in der portugiesischen Sprache, ein gewisser Einfluß des Staates bei der Auswahl der kirchlichen Vorsteher, jährliche Berichterstattung an die Regierung; andererseits stellt die weltliche Macht den Missionen eine solche moralische und materielle Unterstützung zur Verfügung, wie es kaum anderswo der Fall sein dürfte. Im Raum der allgemeinen Konkordatspolitik weltlicher Mächte wird das portugiesische Vertragswerk vielleicht nicht ohne Einfluß bleiben und andere Kolonialmächte dazu anregen, im dauernden Einvernehmen mit der Kirche für die religiösen und kulturellen Bedürfnisse der Eingeborenen zu sorgen. Für Portugal aber kann die Begegnung und Einigung zwischen Missionskirche und Kolonialmacht der Ausgangspunkt einer neuen blühenden Missionsbewegung werden, die um so notwendiger ist, als die Missionen dieses Landes unter den kirchenpolitischen Wirren unseres Jahrhunderts stark gelitten haben. Es handelt sich dabei für Staat und Volk um eine Aufgabe, an die vor 400 Jahren Franz Xaver die weltliche Obrigkeit, den König Johann III. von Portugal, mit edlem Freimuth erinnert hat: „Die Pläne Gottes zielen nicht dahin, Euer Majestät Schatzkammern mit den Reichtümern des Orients und

mit dem Golde der Negerkönige zu füllen, sondern vielmehr dahin, Ihrer Hochherzigkeit eine Chance zu geben: die anbetungswürdige Vorsehung bietet Ihrer Tugend und Ihrer Frömmigkeit Gelegenheit, neue Verdienste zu sammeln, sie bereitet Ihrem Seeleneifer die Wege, auf daß Sie, unterstützt von den Bemühungen Ihrer getreuen Diener, die Bewohner jener fernen Länder führen können zur Erkenntnis ihres Schöpfers und zum Glauben an den Erlöser der Welt.“ (Brief aus Cochín v. 8. Febr. 1545.) In der Gegenwart aber erinnerte an diese heilige Aufgabe Pius XII. in seinem Missionsrunds schreiben Saeculo exeunte octavo v. 13. Juni 1940, das der Heilige Vater anlässlich der Feier der achthundertjährigen Unabhängigkeit Portugals an dessen Bischöfe und Ordinarien richtete. Unter Hinweis auf die ruhmvollen Missionswerke der Vergangenheit ruft der Papst zu einem neuen missionarischen Kreuzzug auf, der sich praktisch in folgenden Werken auswirken müsse: Gute Ausbildung eines zahlreichen missionarischen Nachwuchses und einheimischer Priester und Religiosen, eifrige Förderung des Priestermissionsbundes, ernstes Streben der Missionare nach Selbstheiligung, Mitarbeit aller Gläubigen durch Gebet und Opfer am Missionswerk. M. Bierbaum.

### Seminarien und Seminaristen auf den Philippinen 1939/40

(cfr. „Seminarium“, Agosto 1939, pp. 194/95)

Seminar	Leitung	Klein-Semin.	Groß-Semin.	Ges.-Zahl
1. Seminario Central, University of Sto. Tomás	O. P.	—	66	66
2. „ Mayor de San Carlos, Manila . . . .	C. M.	—	51	51
3. „ Menor de San Carlos, Mandaluyong, Rizal	C. M.	64	—	64
4. „ de San José, Caloocan, Rizal . . . .	S. J.	62	40	102
5. „ de San Carlos, Cebú, Cebú . . . .	C. M.	70	66	136
6. „ del Sño. Rosario, Naga, Camarines Sur	C. M.	69	49	118
7. „ de la Inmac. Concepción, Vigan, Ilocos Sur	S. V. D.	67	57	124
8. „ Mayor de S. Alf. M. Ligorio, Lipa, Batangas	C. M.	—	35	35
9. „ Menor de San Francisco de Sales, San Pablo, Laguna . . . .	C. M.	36	—	36
10. „ de Maria Auxiliadora, Binmaley, Pangasinán	S. V. D.	35	12 <sup>1</sup>	47
11. „ de S. Vicente Ferrer, Jaro, Iloilo . . .	C. M.	91	74	165
12. „ de S. Vicente de Paul, Calbáyog, Sámar	C. M.	28	—	28
13. „ de Cristo Rey, New Manila <sup>2</sup> . . . .	S. V. D.	27	11	38
14. „ de San José, Porto Princesa, Palawan <sup>3</sup>	Recoll.	16	3	19
Total		565	464	1029
Ferner: 16, die an Sto. Tomás Jus Canon. studieren				+ 16
Also insgesamt:				1045 <sup>4</sup>

J. R.

<sup>1</sup> nur Philosophen; Theologen studieren in Vigan.

<sup>2</sup> nur für S. V. D.-Nachwuchs.

<sup>3</sup> für die Präfektur Palawan unter spanischen Rekollekten.

<sup>4</sup> Die Gesamtzahl aller Seminaristen im Jahre 1936/37 betrug 960.